

Betriebssatzung der Stadt Bad Berleburg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 7, 8, 107, 114 und 133 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - EigVO vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 20.03.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Stadtwerke Bad Berleburg werden als Eigenbetrieb (Wasserversorgung) bzw. wie ein Eigenbetrieb (Abwasserbeseitigung und Baubetriebshof) auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bad Berleburg mit Trink- und Brauchwasser (Betriebszweig Wasserversorgung, erfolgt durch ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit) und
 - b) die Entsorgung von Abwasser (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) im Gebiet der Stadt Bad Berleburg (erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung, die nach § 107 Abs. 2 Satz 2 GO entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird)
 - c) und (ebenfalls im Rahmen von § 107 Absatz 2 Satz 2 GO) die dienstleistungsmäßige Erbringung der für einen kommunalen Baubetriebshof üblichen und typischen Leistungen für die Stadt Bad Berleburg (einschließlich für die im allgemeinen städtischen Haushalt verbleibenden kostenrechnenden Einrichtungen bzw. Produkte „Straßenreinigung und Winterdienst“ und „Friedhofs- und Bestattungswesen“)einschließlich aller die Betriebszwecke fördernden Geschäfte.
- (3) Die Betriebszweige der Stadtwerke können aufgrund besonderer Vereinbarungen Aufgaben in angrenzenden Kommunen insgesamt, für einzelne Ortsteile dieser Kommunen oder einzelne Objekte in diesen Kommunen übernehmen.

§ 2

Name und Organisation

Der Betrieb führt den Namen "Stadtwerke Bad Berleburg".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | für den Betriebszweig Wasserversorgung | 2.350.000,00 Euro |
| b) | für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 12.800.000,00 Euro |
| c) | für den Betriebszweig Baubetriebshof | 100.000,00 Euro |

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt; seine Vertretung regelt der Bürgermeister.
- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) In den Betriebsausschuss können neben Stadtverordneten auch andere zur Stadtverordnetenversammlung wählbare sachkundige Bürger gewählt werden, deren Zahl die Zahl der Stadtverordneten nicht erreichen darf.
- (3) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Stadtwerken steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (4) Werden bei den Stadtwerken im Betriebszweig „Wasserversorgung“ mehr als 10 Personen beschäftigt, findet § 114 Abs. 3 GO NRW (Arbeitnehmervertreter im Werksausschuss) Anwendung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über:
 - a) Beschaffungen im Werte ab 30.000,00 Euro im Einzelfall sowie über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen im Baugewerbe ab 30.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehält, mit Ausnahme von eilbedürftigen Arbeiten, die zur Beseitigung von Betriebsstörungen von der Betriebsleitung zu veranlassen sind. Die Beträge verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer;

- b) Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung;
 - c) Stundungen von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall:
 - 3.000,00 Euro übersteigen und länger als 5 Jahre oder
 - 15.000,00 Euro übersteigen und länger als 1 Jahr laufen sollen;
 - d) Niederschlagung von Forderungen von 3.000,00 bis 15.000,00 Euro;
 - e) Erlass von Forderungen von 1.500,00 bis 6.000,00 Euro;
 - f) Pacht-, Miet- / Leasing- und sonstige Verträge, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigen;
 - g) Vermögensveräußerungen außerhalb der Grundstücksangelegenheiten, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigen;
 - h) Mitwirkung in Personalangelegenheiten gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung;
 - i) Benennung des Abschlussprüfers.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Gehören Bürgermeister und Betriebsausschussvorsitzender derselben Fraktion an, so ist zur Entscheidung zusätzlich ein Mitunterzeichner einer anderen Fraktion hinzuzuziehen.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Es gilt entsprechend Abs. 2 Satz 4.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8

Bürgermeister und Beigeordneter

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Stadtwerke.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister und der Beigeordnete der Betriebsleitung Weisung erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Meint die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters oder des Beigeordneten nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister oder Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

§ 9 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer die Entwürfe der Wirtschaftspläne (§ 14 Abs. 1 dieser Satzung) und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistiken und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über Angelegenheiten der Stadtwerke, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung und im Benehmen mit dem Betriebsausschuss nach den für die Personalangelegenheiten allgemein geltenden Bestimmungen der Stadt Bad Berleburg eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Stadtwerke bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bad Berleburg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Stadtwerke übernimmt. Es gilt das Landesvertretungsgesetz (LPVG).
- (4) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Stadtwerke. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 11 Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung

Die Kassen der Stadtwerke werden im Rahmen der Stadtkasse Bad Berleburg als Sonderassen geführt.

§ 14 Wirtschaftspläne

- (1) Die Stadtwerke haben spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, für jeden Betriebszweig, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie den jeweiligen Planansatz
 - a) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um 15.000,00 Euro oder
 - b) um mehr als 30.000,00 Euroüberschreiten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Beigeordneten unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses der Bürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Beigeordneten und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Vermögenspläne der Betriebszweige schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister sowie Beigeordneten dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. *)
Die bis zur Bekanntmachung dieser Satzung getroffenen Entscheidungen bleiben unberührt. Mit der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Betriebssatzung der Stadt Bad Berleburg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Berleburg vom 11.06.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, den 22.03.2006

Der Bürgermeister

gez. Bernd Fuhrmann

- *) Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten (Beschluss vom 18.05.2009)*
- Die 2. Änderungssatzung vom 10.03.2011 ist am 23.03.2011 in Kraft getreten (Beschluss vom 28.02.2011)*
- Die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft (Beschluss vom 07.12.2015).*